

**Satzung des Schulverbandes Sylt in Sylt/Kreis Nordfriesland**  
**vom 15. September 1972 in der Fassung der IX. Nachtragssatzung**  
**vom 10.12.2003**

Aufgrund des § 73 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 02. August 1990 (GVOBl S. 451) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 1996 (GVOBl Schl.-H. S. 381) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Mitglieder, Name und Sitz**

1. Die Gemeinden Hörnum, Kampen, List, Rantum, Sylt-Ost, Wenningstedt und Stadt Westerland bilden einen Schulverband unter der Bezeichnung „Schulverband Sylt“ mit dem Sitz in Westerland.
2. Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Sylt - Kreis Nordfriesland“.

**§ 2**

**Aufgabe**

1. Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung des Schulzentrums mit dem Haupt-, Real-, Gymnasial- und Sonderschulbereich in Westerland nach den Vorschriften des SchulVG. Das Schulzentrum ist schrittweise so zu verwirklichen, dass es jederzeit der Bildungsentwicklung angepasst werden kann.
2. Dem Schulverband obliegt darüber hinaus die Jugend- und Erwachsenenbildung (Volkshochschularbeit) im Verbandsgebiet.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe des Schulverbandes Sylt sind:

1. die Schulverbandsversammlung
2. die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

### **§ 4**

#### **Schulverbandsversammlung**

1. Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Verbandsmitglieder - im Behinderungsfall ihren allgemeinen Stellvertretern - und weiteren

- 1 Vertreter der Gemeinde List,
- 4 Vertreter der Gemeinde Sylt-Ost,
- 1 Vertreter der Gemeinde Wenningstedt,
- 10 Vertreter der Stadt Westerland,

die von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.

Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

2. Die Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder bemisst sich nach der Höhe der auf die einzelnen Körperschaften entfallenden Verbandsumlage zum Zeitpunkt der Wahl. Die Zahl der Vertreter eines Verbandsmitgliedes darf jedoch zwei Drittel der gesamten Vertreter des Schulverbandes nicht erreichen.

**§ 5****Aufgabe der Schulverbandsversammlung**

1. Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle für den Schulverband wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere sind ihr folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. die Satzung des Schulverbandes,
  2. die Haushaltssatzung,
  3. die Wahl der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers und ihrer/seiner Stellvertreter (2 Stellvertretende),
  4. die Bereitstellung der zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel, insbesondere die Festsetzung der Verbandsumlage,
  5. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
  6. die Verfügung über Verbandsvermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken; ausgenommen hiervon sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
  7. die Aufnahme von Darlehen,
  8. die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben,
  9. die Wahl von 10 Vertretern nach § 55 Abs. 3 SchulVG für den Schulleiterwahlausschuss,
  10. die nach dieser Satzung von der Schulverbandsversammlung zu treffenden Entscheidungen,
  11. die Änderung und Auflösung des Schulverbandes (§ 17), insbesondere auch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
2. Die Schulverbandsversammlung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden.

**§ 6****Ständige Ausschüsse**

1. Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:
  - Finanzausschuss
  - Bauausschuss
  - Fahrausschuss
  - Ausschuss für Bildungswesen.

- Beirat der Volkshochschule Sylt

Die Ausschüsse bestehen aus neun Mitgliedern, davon höchstens zwei zur Gemeindevertretung wählbare Bürger. Im Finanzausschuss und im Bauausschuss sollten alle Mitgliedsgemeinden vertreten sein.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 94 Gemeindeordnung besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte wählt.

## **§ 7**

### **Einberufung**

1. Die Schulverbandsversammlung wird von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie tritt nach Bedarf zusammen, halbjährlich jedoch mindestens einmal.
2. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung widerspricht.
3. Die Schulverbandsversammlung muss von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beratung verlangt.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit**

Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 9**

### **Öffentlichkeit**

Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit wird für einzelne Angelegenheiten mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen.

Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

## **§ 10**

### **Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher**

Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertreter sind Ehrenbeamte; sie dürfen nicht derselben Gemeinde angehören.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers**

1. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher hat den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung. Sie/Er bereitet ihre/seine Beschlüsse vor und führt sie aus. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Schulverbandsvertretung vorbehalten sind. Sie/Er verwaltet den Schulverband nach den Beschlüssen der Schulverbandsvertretung und im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

Die Schulverbandsvorsteherin/Der Schulverbandsvorsteher leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung. Sie/Er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte.

2. Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher für die Schulverbandsversammlung an; sie/er muss dann unverzüglich ihre/seine Genehmigung beantragen.

3. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte/r der hauptamtlichen Mitarbeiter des Schulverbandes.

## § 12

### Gesetzliche Vertretung des Schulverbandes

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigen, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe V b BAT sowie für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

## § 13

### Entschädigung

1. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Satzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Verordnung zulässigen Höchstsatzes. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, an denen die Mitglieder der Schulverbandsversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen, wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
2. Die nicht der Schulverbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Verordnung zulässigen Höchstsatzes.
3. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Stellvertretende Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers nicht übersteigen.

4. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 70,00 €.

Stellvertretende Vorsitzende der Schulverbandsversammlung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers nicht übersteigen.

5. Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

6. Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, den nicht der Schulverbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt maximal 25,00 €, begrenzt auf acht Stunden täglich.

7. Personen nach Absatz 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.

Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €, begrenzt auf maximal 4 Stunden täglich. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

8. Personen nach Absatz 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst auf unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach Absatz 6 oder eine Entschädigung nach Absatz 7 gewährt wird.

9. Personen nach Absatz 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reiskostenvergütung nach den für die Beamtinnen und beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Ein Tagegeld wird neben einem Sitzungsgeld nicht gezahlt. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.

Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz. Wegekosten am Ort werden nicht erstattet.

## **§ 14**

### **Kassenführung**

Die Kassen- und Rechnungsführung des Schulverbandes besorgt die Stadt Westerland.

## **§ 15**

### **Verbandsumlage**

1. Soweit die sonstigen Einnahmen des Schulverbandes seinen Bedarf nicht decken, wird eine Umlage von den Verbandsmitgliedern (Verbandsumlage) erhoben.
2. Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt.
3. Der Bereich „Volkshochschule Sylt“ wird komplett durch Nutzungsentgelte und Fördermittel des Landes und der Kommunen finanziert.

## **§ 16**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

**§ 17****Bekanntmachung**

Bekanntmachungen erfolgen in der „Sylter Rundschau“.

**§ 18****Änderung und Auflösung**

1. Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter.
2. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
3. Wird der Zweckverband aufgelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarf des Zweckverbandes beigetragen haben.

**§ 19****Anwendung der Amtsordnung**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2003 in Kraft.

Westerland, 10.12.2003

Schulverband Sylt  
gez. Reiber  
Schulverbandsvorsteherin

**Anhang**

## Satzung des Schulverbandes

Übersicht zum Erlass und zum Inkrafttreten der Satzung und der Nachträge

	Beschluss der Verbands- versammlung	Erlass	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	22.03.1972	15.09.1972	07.08.1972	08.08.1972
I. Nachtrag	04.06.1974 + 20.12.1974	27.02.1975	10.03.1983	01.01.1975
II. Nachtrag	04.02.1976	24.02.1976	18.03.1976	01.01.1976
III. Nachtrag	11.07.1978	28.08.1978	30.08.1978	01.01.1977
IV. Nachtrag	15.06.1981	12.08.1981	21.08.1981	Artikel 6 ab 01.04.1978 ansonsten ab 22.08.1981
V. Nachtrag	15.07.1982	12.08.1982	27.08.1982	01.04.1982
VI. Nachtrag	30.05.1991	29.07.1991	29.07.1991	01.06.1991
VII. Nachtrag	27.11.1997	31.03.1998	07.04.1998	01.04.1996/
VIII. Nachtrag	22.05.2003	10.12.2003	15.12.2003	01.04.2003
IX. Nachtrag	01.01.2009	05.01.2009	31.08.2011	01.01.2009